

Kundmachung

I.

- a) Gemäß den §§ 23a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Gemeinden Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Muhr, Ramingstein, St. Andrä, St. Margarethen, St. Michael, Tamsweg, Thomatal, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus und Gebietsteile in der Gemeinde Tweng zum Biosphärenpark zu erklären (UNESCO Biosphärenpark Salzburger Lungau-Verordnung).
- b) Die Grenzen des "UNESCO Biosphärenparks Salzburger Lungau" sowie die Lage der Kern-, Pflege- und Entwicklungszone sind in einem Übersichtsplan, der in den betroffenen Gemeinden sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt, dargestellt.

II.

Die von der Erklärung zum Biosphärenpark betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei den oben angeführten Gemeinden schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Für die Landesregierung:

Mag. Dr. Daniela Reitshammer

An der Amtstafel /6 Wochen
angeschlagen am 02.05.2018

abgenommen am:

gez. AL. Ing. Wiedl

